

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

N^o 15.

Diese Zeitung erscheint alle 14 Tage Sonnabends.
Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf.
Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482
Geschäftsinsrate pro 3gespalt. Zeile oder deren
Raum 25, f. Zahlst. 15 Pf. Off.-Annahme 10 Pf.

Hannover,
Sonnabend, 22. Juli 1905.

Berlag:
H. Bohrberg, Hannover, Burgstraße 9.
Verantwortlicher Redakteur:
August Brey, Hannover, Burgstraße 9, I.
Druck von Dörfler & Böber, Hannover.

14. Jahrg.

Aus dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1904.

Der dem Reichskanzler alljährlich einzureichende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts wird für das Jahr 1904 — das 20. Geschäftsjahr des Amts — in der Aprilnummer der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ veröffentlicht. Er enthält die vorläufigen Ziffern der Statistik der Unfall- und der Invalidenversicherung für das verstlossene Jahr.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung bestanden 114 Berufsgenossenschaften, 66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche, mit 5 251 382 Betrieben und 18 655 555 versicherten Personen, sowie 199 Reichs- und Staats- und 304 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden mit zusammen 809 867 versicherten Personen.

Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug nach einer vorläufigen Ermittlung 582 648 (1903: 530 421), wovon 138 562 (1903: 130 661) erstmals entschädigt wurden.

Renten wurden im Jahre 1904 gezahlt an 758 392 Verletzte, 65 503 Witwen (und Witwer) Geldteter, 97 246 Kinder und Enkel Geldteter und 3647 Waisen, daneben erhielten ferner 14 587 Ehegatten, 32 342 Kinder und Enkel und 287 Waisenden als Angehörige von in Heilanstalten Unterbrachten die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Berichtsjahr 972 004 Personen unterstützt werden mußten.

Auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wurden 1904 375 696 berufungsfähige Bescheide (189 261 in gewerblichen, 186 435 in landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften) erlassen.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (kaiserliche Verordnung vom 22. November 1900) bestanden 128; die Zahl der bei diesen anhängig gemachten Berufungen betrug 65 197 in Unfallversicherungssachen und 10 992 Anträge auf anderweitige Festsetzung der Rente.

Gegen Schiedsgerichtsurteile, die im Rekursverfahren der Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes unterlagen, waren 23 665 Rekurse zu bearbeiten, von denen 7192 aus den Vorjahren übernommen waren. Die neu eingelegten Rekurse, 16 473 (gegen 15 625 im Jahr 1903), haben also im Berichtsjahre wiederum eine erhebliche Steigerung erfahren.

Durch Urteil wurden 14 967, durch Beschluß als unzulässig, veripätet oder offenbar ungerechtfertigt und auf andere Weise sind 1803, zusammen also 16 770 Rekurse erledigt.

Unter den 14 967 durch Urteil erledigten Rekursen befanden sich 4355, das sind 29,1 Prozent, durch welche die Schiedsgerichtsurteile völlig oder teilweise abgeändert wurden.

Bei den Rekursen der Versicherten betragen die entsprechenden Prozentzahlen nur 22,3 (1903 22,9 Prozent), bei denen der Berufsgenossenschaften 51,6 (1903 52,5) Prozent.

Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hatte sich im Berichtsjahre, wie schon im Jahre 1903, wieder in erheblichem Umfang mit neu auftauchenden Fragen grundsätzlicher Natur zu befassen. Die wichtigeren Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob ein Unfall bei dem Betriebe vorliegt, auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem festgestellten Leiden und der Unfallverletzung, die Versicherungspflicht der Verletzten, den Umfang der Entschädigungen, die Berechnung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit, das Verhältnis des Inlandes zum Auslande bei Zahlung der Renten, das formelle Verfahren in Unfallstreitsachen usw.

Die Fälle, in denen das Reichsversicherungsamt unmittelbar von Unfallrentenbewerbern in Anspruch genommen ist, haben sich wieder etwas vermindert (2276 gegen 2329 im Vorjahre). Dieser Rückgang der „Arbeiterhilfsgefuche“ wird darauf zurückgeführt, daß die Verwaltungsbehörden in Stadt und Stadt immer mehr bemüht sind, die Betreffenden über ihre Rechte und deren geeignete Wahrnehmung zu belehren.

Vier Berufsgenossenschaften, nämlich der Maschinenbau- und Kleinisenindustrie-V.-G., der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahl-V.-G., der Leinen-V.-G. und der Zucker-V.-G., wurden im Berichtsjahre die abgeänderten oder ergänzten Unfallverhütungsvorschriften genehmigt. Die Vorschriften der beiden

ersterwähnten Berufsgenossenschaften, enthalten die Bestimmung, daß fremdsprachige Arbeiter nur eingestellt werden dürfen, wenn sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie die mündlichen Anweisungen ihrer deutschen Vorgesetzten und Mitteilungen ihrer Mitarbeiter richtig auffassen und die in deutscher Sprache erlassenen Unfallverhütungsvorschriften verstehen. Ferner hat die Knappschafftsberufsgenossenschaft, welche bisher keine Unfallverhütungsvorschriften besaß, im Berichtsjahr beschlossen, für diejenigen Nebetriebe, welche nicht der Bergaufsichtsbehörde unterstehen, solche Vorschriften zu erlassen. Die darauf bezüglichen Vorarbeiten sind in Angriff genommen, so daß demnächst sämtliche dem Reichsversicherungsamt ausschließlich unterstellten 61 gewerblichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften besitzen.

Auch bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften scheint sich nach dieser Richtung hin ein Umschwung zum Besseren zu vollziehen. Im Berichtsjahre sind von einer zur Ausarbeitung von Normal-Verhütungsvorschriften gewählten Kommission Vorschriften für landwirtschaftliche Nebetriebe gewerblicher Art ausgearbeitet worden, welche bis jetzt von sechs landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angenommen worden sind. Die Kommission ist nunmehr dabei, Normalvorschriften für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebseinrichtungen und Arbeits-tätigkeiten zu entwerfen.

Zu wünschen wäre nur auch die Beachtung und Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften, aber hieran hapert es noch ganz gewaltig.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung waren bis zum Schluß des Jahres 1904 insgesamt 1 639 924 Invaliden-, Kranken- und Altersrenten anerkannt, von denen am 1. Januar 1905 noch 734 985 Invaliden-, 16 977 Kranken- und 145 466 Altersrenten weiter zu zahlen waren.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 162 508 Renten bewilligt, gegen 174 518 im Vorjahr. Davon kommen auf Invalidenrenten 140 122, Krankenrenten 10 450 und Altersrenten 11 936. Was die Krankenrente betrifft, so wird diese seit 1. Januar 1900 gewährt, wenn der Versicherte 26 Wochen lang ununterbrochen krank ist, für die weitere Dauer der Krankheit. Diese Renten erhalten also die nicht dauernd erwerbsunfähigen Versicherten. Vor dem 1. Januar 1900 mußte der vorübergehend Erwerbsunfähige 52 Wochen krank sein, um die Krankenrente beanspruchen zu können.

Von den Ansprüchen auf Beitragserstattungen sind bis zum Schluß des Berichtsjahres 1 469 218 anerkannt worden, im Jahre 1904 sind hiervon angefallen 197 838 und zwar auf Grund des § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes (bei Heirat) 160 114, auf Grund des § 43 (bei Unfall) 1328 und auf Grund des § 44 (bei Tod) 36 396.

Bei den Schiedsgerichten wurden im Berichtsjahre 27 584 Berufungen anhängig, während die Versicherungsanstalten z. in demselben Zeitraum 400 371 berufungsfähige Bescheide in Invaliditäts- und Altersrentensachen erlassen haben.

Gegen Schiedsgerichtsurteile wurden 4661 Revisionen in Invalidenrenten-, 137 in Altersrentensachen, zusammen 4798 Revisionen eingelegt, zu bearbeiten waren, einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen, 6300 Invaliden- und 196 Altersrentensachen. Davon wurden erledigt durch Urteil 4327, auf andere Weise 470. Von den 4327 durch Urteil erledigten Revisionen wurde das schiedsgerichtliche Urteil in 3417 Fällen bestätigt und nur in 187 Fällen völlig oder teilweise geändert. In 723 Fällen wurde die Sache an das Schiedsgericht oder an den Vorstand zurückverwiesen. Das große „Glück“ der Versicherungsanstalten mit ihren Revisionen resultiert daraus, daß die Revisionen nur darauf gestützt werden können, erstens, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruht; zweitens, daß das Verfahren an großen Mängeln leidet. Nach diesen Bestimmungen gelingt es den Versicherten nicht allzu häufig, Revisionsgründe zu finden. Wünschenswert wäre deshalb anstatt des Revisionsverfahrens die Einführung des Rekursverfahrens wie bei Unfallfällen, damit der Kläger noch neues Beweismaterial beibringen könnte.

Wie günstig die einheitliche Rechtsentwicklung durch die jetzige Zuständigkeit des Reichsversicherungs-

amts bei Entscheidung der Fragen des Versicherungsverhältnisses nach § 155 des Invalidengesetzes beeinflusst wird, zeigt sich wieder in den vielen Anfragen der Vorstände der Versicherungsanstalten.

In dem Bericht wird betont, daß auf vielfach erfolgte Anfragen über Gegenstände der Versicherung meist eine sachliche Antwort nicht erteilt werden konnte, da für die Auskunftserteilung, in Invalidensachen in erster Linie die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sind. Die Versicherten mögen sich dies gesagt sein lassen und in Zukunft Zeit und Porto für Anfragen dieser Art an das Reichsversicherungsamt sparen. Auch eine Prüfung der zahlreich erfolgten Eingaben resp. Beschwerden an das Reichsversicherungsamt betreffs der Ablehnung oder Ausübung des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalten findet in der Regel nicht statt, da bekanntlich die Anstalten darüber, ob und in welcher Weise sie die Heilbehandlung übernehmen wollen, vollständig selbständig zu entscheiden haben.

Dagegen hat das Amt zu der Frage der Angehörigenunterstützung und des Erfahrungsanspruches der eine Heilbehandlung gewährenden Versicherungsanstalten gegenüber den Krankenkassen mehrfach grundsätzliche Stellung genommen.

Das Reichsversicherungsamt ist auch gegen den Alkoholgenuss ins Feld gezogen, indem es sich die Empfehlung einschlägiger Schriften angelegen sein ließ, sowie durch besondere Anregung einer Milderung der Freibiergewährung in den Brauereibetrieben das Wort redete.

Die Errichtung von Invalidenhäusern hat insofern einige Fortschritte gemacht, als eine Versicherungsanstalt ihr Invalidenheim erweitert und eine besondere Kasseneinrichtung ein neues Invalidenheim errichtet und den Bau zweier weiterer in Aussicht genommen hat. Von zwei Versicherungsanstalten ist gleichfalls die Errichtung neuer Invalidenhäuser geplant. Für eine große Zahl der Invaliden sind diese Einrichtungen wirklich segensreich und werden die von den Arbeitern im Jahre 1904 gewählten Vorstands- und Ausschussmitglieder sich ein Verdienst erwerben, wenn sie mit auf Erbauung weiterer Invalidenheime wirken. Ein weiteres Betätigungsfeld steht den Arbeitervertretern auf dem Gebiete des Heilverfahrens offen.

Nach § 45 des Invalidenversicherungsgesetzes kann durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und Ausschusses einer Versicherungsanstalt bestimmt werden, daß die Ueberschüsse des Sondervermögens einer Versicherungsanstalt über den zur Deckung ihrer Verpflichtungen dauernd erforderlichen Bedarf zu anderen als den im Gesetze vorgesehenen Leistungen im wirtschaftlichen Interesse der der Versicherungsanstalt angehörenden Rentenempfänger, Versicherten, sowie ihrer Angehörigen verwendet werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Im Falle der Uebernahme eines Heilverfahrens ist nach § 18, Abs. 4 des I.-G. den Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen. Von verschiedenen Versicherungsanstalten sind nun im Jahre 1904 Anträge an den Bundesrat gerichtet worden, welche eine Erhöhung der vorgesehenen Angehörigen-Unterstützung bezweckten. Diese Anträge wurden durch den Bundesrat für folgende Versicherungsanstalten genehmigt: Versicherungsanstalt Posen bis zur doppelten Höhe des gesetzlichen Betrages in Fällen der Bedürftigkeit mit der Maßgabe, daß der jährliche Betrag dieser Mehrleistungen die Summe von 10 000 Mk. nicht übersteigen darf.

Versicherungsanstalt Hannover nach Lage des Einzelfalles bis zur Höhe von 15 Mk. wöchentlich.

Versicherungsanstalt Rheinproving nach Lage des Einzelfalles bis zum dreifachen des gesetzlichen Betrages.

Versicherungsanstalt Pfalz auf das Doppelte des gesetzlichen Betrages in Fällen, in welchen zwei oder mehrere Angehörige des Versicherten vorhanden sind.

Versicherungsanstalt Mittelranken bis zum doppelten Betrage nach Lage des Einzelfalles und bei besonderer Bedürftigkeit einen außerordentlichen Zuschuß.

Bei den übrigen Versicherungsanstalten muß es Sache der Arbeitervertreter sein, daß dort auch derartige Mehrleistungen eingeführt werden.

Ueber die Erfahrungen der Schiedsgerichtsvorsitzenden im Invalidenversicherungsrecht erwähnt der Bericht nichts, im Unfallrecht wird hervorgehoben, daß die neue Bestimmung, wonach das Schiedsgericht stets je 2 Arbeitgeber und 2 Arbeitnehmer als Bei-

